

## **Kosten der Mitarbeitervertretung (MAV), § 17 MAVO**

Diese Vorschrift regelt die Kostentragungspflicht des Dienstgebers bzw. Arbeitgebers, die in allen Regelwerken zur kollektiven Mitbestimmung zwingend ist.<sup>1</sup> Absatz 1 bezieht sich auf die allgemeine Kostenerstattungspflicht und Absatz 2 auf die mit der laufenden Geschäftsführung der MAV verbundenen Kosten (sachliche und personelle Hilfen). **Der Dienstgeber hat die Kosten zu erstatten, die für die Wahrnehmung der MAV-Aufgaben erforderlich sind, einschließlich der Reisekosten.**

Sinn und Zweck des § 17 MAVO ist, die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der MAV zu sichern. Die MAV hat keine eigenen Mittel, um ihre Aufgaben zu finanzieren. Sie ist auf die Kostentragung durch den Dienstgeber angewiesen. Verweigert dieser die Kostenübernahme ganz oder teilweise, kann die MAV ihre nach MAVO übertragenen Aufgaben gar nicht oder nur teilweise erfüllen. Die MAV darf aber durch finanzielle Zwänge nicht an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert werden.<sup>2</sup> Dies würde eine unzulässige Behinderung der MAV-Tätigkeit darstellen.

Inhaber des Kostenerstattungsanspruches können sowohl die MAV als Kollektivorgan als auch deren Mitglieder sein.<sup>3</sup> Der Anspruch ist in der Regel auf Kostenübernahme gerichtet bzw. auf Freistellung, wenn eine Verbindlichkeit bereits eingegangen wurde. Die MAV ist insbesondere in Bezug auf beträchtliche Kosten grundsätzlich nicht verpflichtet in Vorleistung zu gehen.<sup>4</sup>

In der Praxis ergeben sich beispielsweise folgende Fragen:

- Was sind „erforderliche“ Kosten der MAV-Tätigkeit?
- Was sind Aufgaben der MAV?
- Wer bestimmt was „erforderliche“ MAV-Aufgaben sind?
- Wer bestimmt welche Arbeitsmittel oder Schulungen für die MAV erforderlich sind?
- In welchem Umfang muss der Dienstgeber die Kosten tragen?
- Begrenzen Haushaltsmittel den Anspruch auf Kostenerstattung?

<sup>1</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 17, Rn. 1; Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 3.

<sup>2</sup> Jousen, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17, Rn. 1.

<sup>3</sup> Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17, Rn. 13.

<sup>4</sup> Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 63.

## 1. Was sind „erforderliche“ Kosten der MAV-Tätigkeit?

Der Begriff „erforderlich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das heißt, dass die Bedeutung und der Inhalt des Begriffes ausgelegt bzw. interpretiert werden muss. Logischerweise sind **die Kosten erforderlich, die entstehen, wenn erforderliche MAV-Aufgaben erfüllt werden**. Das bedeutet, dass zunächst geprüft werden muss, welche Aufgaben zum Tätigkeitsbereich der MAV gehören.

### a) Was sind Aufgaben der MAV?

Zur Amtstätigkeit der MAV gehören alle Aufgaben, die ihr nach der MAVO oder staatlichen Gesetzen (z.B. § 1 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz<sup>5</sup>) übertragen werden.

Dies sind insbesondere alle Tätigkeiten im Rahmen der **Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte und -pflichten** gemäß §§ 26, 27, 29 bis 38 und 39, die Vorbereitung der **Wahl** gemäß §§ 9 Abs. 1 bis 3, 11b Abs. 1, die sich aus § 14 ergebenden Pflichten, die **Teilnahme an Schulungen** gemäß § 16 sowie die Einberufung und Durchführung von **Mitarbeiterversammlungen** gemäß § 21f.<sup>6</sup>

Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen im Zusammenhang mit:

- Sitzungen der MAV (regelmäßig oder anlassbezogen), § 14 Abs. 4 MAVO
- Sprechstunden der MAV für die Mitarbeitenden
- Teilnahme an Veranstaltungen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft, z.B. Informationstage, Vertreterversammlung.
- Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber, § 26 Abs. 3 Nr. 1-10 MAVO
- Verhandlungen mit dem Dienstgeber, §§ 28 ff MAVO
- Vorbereitung der MAV-Wahl, §§ 9 Abs. 1-3, 11b Abs. 1 MAVO (Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses bzw. Einladung der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung beim vereinfachten Wahlverfahren).
- Beiziehung sachkundiger Personen, die zur Erfüllung von ordnungsgemäßen MAV-Aufgaben erforderlich sind und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.
- Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle (§§ 40-47 MAVO) oder des Kirchlichen Arbeitsgerichts (§ 2 Abs. 2 KAGO), soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte notwendig ist.
- Teilnahme an Schulungen, die erforderliche Kenntnisse für die MAV-Tätigkeit vermitteln.

<sup>5</sup> Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): [www.gesetze-im-internet.de/arbSchG/](http://www.gesetze-im-internet.de/arbSchG/)

<sup>6</sup> Jossen, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 17, Rn. 9.

Die **Teilnahme an Schulungen** ist ein klassischer Fall für die Kostenübernahme nach § 17 MAVO. Grundsatz: **Was der Dienstgeber nach § 16 MAVO genehmigen muss, muss er nach § 17 MAVO auch bezahlen!**

**Praxis-Tipp:** Die Wahrnehmung von Aufgaben, die der MAV nach der MAVO oder staatlichen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind (z.B. Krankenbesuche und Dienstjubiläen von Mitarbeitenden), sollten mit dem Dienstgeber im Vorfeld abgesprochen werden.<sup>7</sup> Das vermeidet Konflikte bzgl. der Kostentragung.

#### **b) Wer bestimmt welche MAV-Aufgaben „erforderlich“ sind?**

Die MAV entscheidet selbstständig, wie sie ihre Aufgaben erfüllt und was sie für ihre Arbeit benötigt. Sie muss nicht die Zustimmung des Dienstgebers einholen, sondern entscheidet **nach eigenem Ermessen**.

Es ist ausreichend, wenn die MAV die Aufwendungen im Zeitpunkt der Verursachung bei pflichtgemäßer Würdigung der Sachlage für notwendig halten durfte. Dabei muss sich die MAV bei der Wahrnehmung ihres Ermessens auf den Standpunkt eines vernünftigen Dritten stellen, der die Interessen der Einrichtung und der MAV gegeneinander abzuwägen hat. Dabei darf der Maßstab nicht zu eng angelegt werden.<sup>8</sup> Die Funktions- und Handlungsfähigkeit der MAV muss gewährleistet sein.

Nach dem **Gebot der Verhältnismäßigkeit** muss die MAV aber darauf achten, dass die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten und möglichen Nutzen stehen. Die MAV muss auch den **Grundsatz der Sparsamkeit** beachten.<sup>9</sup> Sie muss die Kosten so gering wie möglich halten. Beispielsweise hat die MAV das preiswerteste Verkehrsmittel oder günstigste Kommunikationsmittel zu wählen (Brief oder Telefongespräch an Stelle von persönlichen Gesprächen vor Ort, die eine lange und kostenintensive Anfahrt erfordern).

Der Grundsatz der Sparsamkeit darf die Tätigkeit der MAV jedoch nicht beeinträchtigen, § 18 Abs. 1 MAVO. Größere Anschaffungen sollte die MAV mit dem Dienstgeber absprechen. Das ergibt sich aus dem **Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit**, § 26 Abs. 1 S. 1 MAVO. Absprachen vermeiden unnötige Konflikte!

---

<sup>7</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 17 Rn. 14; Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 18.

<sup>8</sup> Jousen, in: Freiburger Kommentar § 17 Rn. 12; Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 19.

<sup>9</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 17 Rn. 33.

### c) Wer bestimmt welche Arbeitsmittel für die MAV erforderlich sind?

§ 17 Abs. 2 MAVO verpflichtet den Dienstgeber der MAV für die laufende Geschäftsführung die **sachlichen und personellen Hilfen** zur Verfügung zu stellen. Maßstab und Grenze sind die beim Dienstgeber „**vorhandenen Gegebenheiten**“.

Das bedeutet, dass die MAV verlangen kann ihre büromäßigen Aufgaben in einer Weise zu verrichten, wie sie in der Einrichtung des Dienstgebers üblich sind.<sup>10</sup> Es gibt somit keinen einheitlichen Standard. **Der Anspruch der MAV orientiert sich z.B. an dem Umfang der Geschäftstätigkeit bzw. Geschäftsführung sowie der personellen Besetzung der MAV und den Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung.**<sup>11</sup> Hat die Einrichtung einen höheren Standard, ist dieser maßgebend. Denn die MAVO orientiert sich – im Gegensatz zu dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsgesetz – nicht alleine am strengen Maßstab der Erforderlichkeit.<sup>12</sup> Die MAV hat einen Überlassungsanspruch. Der Dienstgeber stellt die Hilfen zur Verfügung.

Das sind beispielsweise:

- Räumlichkeiten für die MAV-Tätigkeit mit entsprechender Büro- und IT-Ausstattung (Hard- und Software), z.B. für Sitzungen der MAV, Sprechstunde für Mitarbeitende
- ein Arbeitsplatz mit stationärem PC und Internetanschluss und ggf. Notebooks für die Mitglieder der MAV (siehe Seite 4 und 5)
- ein abschließbarer Schrank für die MAV-Unterlagen bzw. eine digitale Ablagemöglichkeit mit Zugriffsberechtigung nur für die MAV bzw. deren Mitglieder
- Fachbücher, Literatur und Gesetzestexte
- Telefonanschluss, ggf. Mobiltelefone (siehe Seite 6)
- Druck- und Kopiermöglichkeit
- und die Einrichtung dienstlicher Email-Adressen für die MAV-Mitglieder<sup>13</sup>.

### **Hat die MAV bzw. deren Mitglieder Anspruch auf Notebooks?**

Notebooks sind erforderlich, wenn die MAV (bzw. ihre Mitglieder) ihre Arbeit ohne dieses Hilfsmittel nicht ausführen kann.<sup>14</sup> Zudem gehören transportable elektronische Geräte mittlerweile in vielen Einrichtungen in der Regel zu den üblichen Arbeitsmitteln.

Es ist eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen. Es ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die betreffenden MAV-Mitglieder ihre Aufgaben nur dann effektiv wahrnehmen können, wenn sie die Möglichkeit haben ortsunabhängig (mobil) zu arbeiten.

---

<sup>10</sup> LAG Rheinland Pfalz, Beschluss vom 02.02.1996 – 3 TaBV 37/95.

<sup>11</sup> Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 82.

<sup>12</sup> Jousen, in: Freiburger Kommentar, § 17 Rn. 49.

<sup>13</sup> Jousen, in: Freiburger Kommentar, § 17 Rn. 60.

<sup>14</sup> Jousen, in: Freiburger Kommentar, § 17, Rn. 58.

Hat das MAV-Mitglied beispielsweise zahlreiche auswärtige Termine und ist wenig vor Ort, soll ein Notebook für mobiles Arbeiten erforderlich sein. Ansonsten wäre eine effektive Ausübung des Mitarbeitervertretungsamtes ernstlich gefährdet.<sup>15</sup>

Außerdem soll ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Notebooks bestehen, wenn in der Geschäftsordnung geregelt ist, dass die Sitzungen mittels Videokonferenz stattfinden können.<sup>16</sup> Dies wurde in Bezug auf § 30 Abs. 2 BetrVG (Betriebsratsitzungen) entschieden. Die Durchführung von Videokonferenzen mache von vorneherein keinen Sinn, wenn sich sämtliche Teilnehmende im Betriebsratsbüro aufhalten müssen. Der Arbeitgeber dürfe die Bereitstellung von Notebooks für die mobile Betriebsratstätigkeit auch nicht pauschal mit dem Hinweis verweigern, die Betriebsratstätigkeit sei an der Betriebsstätte zu erbringen.<sup>17</sup>

Es obliege dem Betriebsrat zu entscheiden, in welcher Form die Sitzungen stattfinden. Präsenzsitzungen haben Vorrang. Der Arbeitgeber könne den Betriebsrat aus Kostengründen auch nicht auf Telefon- oder Videokonferenzen verweisen.<sup>18</sup>

Diese Rechtsprechung bezieht sich auf das Betriebsverfassungsgesetz. Es stellt sich die Frage, ob sie auf den **Bereich der MAVO übertragbar** ist. Dies wird in der Literatur bejaht.<sup>19</sup> Allerdings ist zu beachten, dass die Regelungen der MAVO Freiburg zu digitalen Sitzungen der MAV mit den Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) aktuell nicht wortlautidentisch sind. Der Betriebsrat kann frei entscheiden, ob er in Präsenz oder digital tagt. Die MAV kann nach **§ 14 Abs. 4 Satz 4 der MAVO Freiburg** nur dann mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien tagen, wenn ein sog. „**unabwendbares Ereignis**“ vorliegt. Es müssen Rahmenbedingungen gegeben sein, die es der MAV nicht ermöglichen in Präsenz zu tagen. Das war beispielsweise während der Corona-Pandemie der Fall. Aktuell ist eine Novellierung der **Rahmen-MAVO**<sup>20</sup> geplant. MAV-Sitzungen sollen in Form von Videokonferenzen möglich sein, wenn Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Es wird sich also zeigen, ob die oben genannte Rechtsprechung auf die Bedingungen in den kirchlichen Einrichtungen übertragbar sein wird.

Unter den erläuterten Voraussetzungen haben MAV-Mitglieder einen Anspruch auf Notebooks.

---

<sup>15</sup> Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 101.

<sup>16</sup> LAG München, Beschluss vom 07.12.2023 – 2 TaBV 31/23.

<sup>17</sup> LAG Hessen, Beschluss vom 14.03.2022 – 16 TaBV 143/21.

<sup>18</sup> LAG Köln, 24.06.2022 – 9 TaBV 52/21.

<sup>19</sup> Dr. Norbert Gescher/Adrian Kalb, in: ZMV 2/2025, Seite 63-67 (64), „Regelungsabreden zur IT-Ausstattung und zum Datenschutz“, Leitlinien zum BetrVG, Übertragbarkeit auf MAVO und MVG-EKD.

<sup>20</sup> Erster Regelungsentwurf der Ad hoc-Arbeitsgruppe zur Novellierung der Rahmen-MAVO; [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

## Hat die MAV bzw. deren Mitglieder Anspruch auf Mobiltelefone?

Die Überlassung eines Mobiltelefons soll dann erforderlich sein, wenn sich mit den vorhandenen Kommunikationsmitteln ein ausreichender Informationsaustausch auch mit einem erhöhten organisatorischen Aufwand nicht sicherstellen lässt.<sup>21</sup>

Es kommt somit darauf an, ob die Erreichbarkeit des betreffenden MAV-Mitglieds z.B. über eine stationäre Telefonanlage eine zeitnahe und zuverlässige Kommunikation gewährleistet. Das ist im **Einzelfall** zu prüfen.

Kriterien können beispielsweise der Arbeits- bzw. Funktionsbereich der betreffenden MAV-Mitglieder, die Erreichbarkeit über einen Festnetzanschluss am Arbeitsplatz, die Größe der MAV (Anzahl der Mitglieder), die Größe des Betreuungsgebietes und die regionale Zuordnung der MAV-Mitglieder sein.

Beispielsweise haben die MAV-Mitglieder der Sondervertretungen<sup>22</sup> ein sehr großes Betreuungsgebiet. Denn die Beschäftigten dieser Berufsgruppen sind in dem gesamten Gebiet der Erzdiözese Freiburg tätig. Die Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten werden vom Bistum einer Kirchengemeinde zugewiesen und die Religionslehrkräfte einer oder mehrerer staatlichen Schulen. Dies erschwert bzw. verhindert unter Umständen eine datenschutzkonforme Kommunikation an dem dienstlichen Einsatzort (z.B. staatliche Schule) innerhalb der MAV und mit Dritten. Aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten haben die Sondervertretungen 9 bis 11 Mitglieder und müssen sich entsprechend organisieren, damit sie erreichbar sind.

Dies trifft auch für die neuen großen Kirchengemeinden<sup>23</sup> zu. Sie werden große MAVen mit bis zu 17 Mitgliedern haben. Denn aus 224 Kirchengemeinden werden 36 Kirchengemeinden, die nach § 1a Abs. 3 MAVO Freiburg Einrichtung nach MAVO sind.

Auch bei Beschäftigten, die überwiegend unterwegs sind, ist die Erreichbarkeit über einen Festnetzanschluss nicht gewährleistet. Dies spricht für die Erforderlichkeit eines Mobilanschlusses.<sup>24</sup> Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung beispielsweise bedürfen eines Mobiltelefons, Mitarbeitende in der Verwaltung eines eigenen Festnetzanschlusses oder nur einer eigenen Rufnummer.<sup>25</sup>

Es kommt somit auf die Umstände des Einzelfalls an, ob der Dienstgeber der MAV bzw. deren Mitgliedern Mobiltelefone zur Verfügung stellen muss.

---

<sup>21</sup> Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 94.

<sup>22</sup> Gemeindereferent/innen, Pastoralreferent/innen, Religionslehrer/innen, §§ 1a Abs. 5, 23 MAVO FR.

<sup>23</sup> [www.kirchenentwicklung2030.de](http://www.kirchenentwicklung2030.de)

<sup>24</sup> Jousen, in: Freiburger Kommentar, § 17, Rn. 57.

<sup>25</sup> Eder, in: Eichstätter Kommentar MAVO § 17, Rn. 72.

## **2. In welchem Umfang muss der Dienstgeber die Kosten tragen?**

Nach § 17 Abs. 1 MAVO hat der Dienstgeber die Kosten zu tragen, die objektiv den Aufgaben der MAV nach der MAVO dienen, im konkreten Fall **erforderlich** und **verhältnismäßig**, also notwendig waren und **nachgewiesen** werden. Somit sind die Kosten der Höhe nach **nicht begrenzt**.

### **Können Haushaltsmittel den Anspruch auf Kostenerstattung einschränken?**

§ 17 verpflichtet den Dienstgeber in seinem **Haushaltsplan bzw. Budget** Ausgaben für die zu erwartenden Kosten der MAV vorzusehen.<sup>26</sup> Der Dienstgeber darf eine Kostenerstattung aber nicht mit der Begründung verweigern, dass hierfür nicht die entsprechenden Mittel vorhanden seien.<sup>27</sup> Unklar ist allerdings wie zu verfahren ist, wenn der tatsächliche Finanzbedarf der MAV die zuvor gemachten Angaben (deutlich) übersteigt.<sup>28</sup>

Nach einer nicht unumstrittenen **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** zum Personalvertretungsrecht ist der Personalrat der rechtlichen Bindungswirkung des Haushaltsplans unterworfen<sup>29</sup>. Fehlende Mittel sollen zu Lasten des Personalrats gehen. Nach einer **in der Literatur vertretenen Ansicht** soll diese Rechtsprechung auf den Anwendungsbereich der MAVO übertragbar sein.<sup>30</sup> Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen. Sie überzeugt nicht.<sup>31</sup>

Die Kostenerstattungspflicht des Dienstgebers wird allein durch die Voraussetzung der **Erforderlichkeit** sowie den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** beschränkt.

Zwar wird man aus dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit regelmäßig die Verpflichtung der Mitarbeitervertretung ableiten können, dem Dienstgeber rechtzeitig die geplanten Ausgaben für das neue Geschäftsjahr mitzuteilen. Darüber hinausgehende Kosten verlieren aber nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie nicht rechtzeitig und ein Jahr im Voraus beim Dienstgeber angemeldet wurden, ihre Eigenschaft als erforderlich und verhältnismäßig.

Für die notwendigen bzw. **erforderlichen Ausgaben** sind die finanziellen Mittel im Haushalt des Dienstgebers aufzubringen. Der Dienstgeber hat alles zu versuchen, um die Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls müsse er aus anderen

<sup>26</sup> Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 21; Eder, in: Eichstätter Kommentar MAVO § 17 Rn. 8; Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 17 Rn. 10.

<sup>27</sup> Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 21.

<sup>28</sup> Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 22.

<sup>29</sup> BVerwG, Beschluss vom 24.11.1986 – 6P 3.85; Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 22.

<sup>30</sup> Jousen, in: Jousen, in: Freiburger Kommentar, § 17, Rn. 39.

<sup>31</sup> Fauth, in: Reichold/Ritter/Gohm, § 17, Rn. 23.

Positionen des Haushalts Mittel übertragen.<sup>32</sup> Im Hinblick auf MAV-Schulungen ist jedoch zu prüfen, ob der Schulungsbedarf unaufschiebbar ist.<sup>33</sup>

Plant der Dienstgeber im Haushalt zu wenig ein, darf dies nicht zu Lasten der MAV gehen. **Der Dienstgeber darf berechnete Ausgaben der MAV nicht ablehnen, weil sie über seine Kostenkalkulation hinausgehen oder weil seine Haushaltslage angespannt ist.**<sup>34</sup> Ansonsten kann die MAV erforderliche MAV-Aufgaben nicht wahrnehmen. Zudem würden z.B. Urteile des Kirchlichen Arbeitsgerichts, die den Dienstgeber verpflichten nach § 17 MAVO die Kosten zu tragen, ins Leere gehen.

Die Höhe der voraussichtlichen Kosten ist zu schätzen. Anhaltspunkte können die Ausgaben der letzten Haushaltsjahre und eine Nachfrage bei der MAV sein. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Neu in die MAV gewählte Mitglieder werden während ihrer ersten Amtsperiode sicher einen höheren Fortbildungsbedarf haben als MAV-Mitglieder, die schon mehrere Amtsperioden in der MAV sind. Zudem sind nicht alle erforderlichen Kosten voraussehbar und dadurch planbar.

### **In welchem Umfang hat der Dienstgeber Reisekosten der MAV zu tragen?**

Erfüllen MAV-Mitglieder **MAV-Aufgaben** oder nehmen an **MAV-Schulungen** teil, gelten die Dienstreiseregeln nach § 8 Abs. 5 AVO bzw. § 6 der Anlage 5 AVR Caritas.

„Für Reisezeiten von Mitgliedern der MAV gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen (AVO bzw. AVR).“

Die MAVO Freiburg enthält auch für **MAV-Schulungen** einen ausdrücklichen Verweis auf die Dienstreiseregeln.<sup>35</sup> Insofern erübrigt sich die Diskussion, ob bei MAV-Schulungen die Dienstreisezeiten als Arbeitszeit gewertet werden.<sup>36</sup>

Es wird die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort **und die notwendigen Reisezeiten** als Arbeitszeit gewertet. Es werden aber für jeden Tag einschließlich der Reisezeit **höchstens zehn Stunden** berücksichtigt.

Nach den AVR Caritas wird für jeden Tag, an dem sich die/der Mitarbeitende außerhalb des Beschäftigungsortes aufhalten muss, **mindestens die dienstplanmäßige** bzw. betriebsübliche **Arbeitszeit** berücksichtigt. Diese Regelung ist in der AVO nicht (mehr) enthalten!

<sup>32</sup> Jousen, in: Jousen, in: Freiburger Kommentar, § 17, Rn. 39.

<sup>33</sup> BVerwG, Beschluss vom 26.02.2003 – 6 P 9.02.

<sup>34</sup> Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 17 Rn. 10; Eder, in: Eichstätter Kommentar MAVO § 17 Rn. 8

<sup>35</sup> § 16 Abs. 1 Satz 4 MAVO Freiburg: „§ 15 Abs. 6 gilt entsprechend.“

<sup>36</sup> KAG Münster, Urteil vom 31. August 2023 – 8/23, siehe z.B. Eder, in: ZMV 6/2023, Seite 333-335.

## **Verfahren – Vorgehensweise der MAV:**

Bei beabsichtigter Anschaffung von **Arbeitsmitteln**:

### **1) Feststellung der MAV (Beschluss):**

Das Gremium MAV stellt fest, dass ein Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) benötigt wird.

### **2) Mitteilung an den Dienstgeber:**

Die MAV teilt dem Dienstgeber mit, dass ein Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) benötigt wird und der Kommentar \_\_\_\_\_ der aktuellen Auflage angeschafft werden soll.

Der organisatorische Ablauf ist mit dem Dienstgeber zu klären. Eine Bestellung über den Dienstgeber vermeidet, dass die MAV bzw. deren Mitglieder in Vorleistung gehen müssen. Ansonsten wird der Rechnungsbeleg zur Kostenerstattung beim Dienstgeber eingereicht.

Für die Anschaffung von Arbeitsmitteln ist der Standard in der Einrichtung maßgebend. Beispiel: Arbeiten in der Einrichtung alle Beschäftigten mit Notebooks und einem zusätzlichen externen Bildschirm, kann der Dienstgeber die MAV und ihre Mitglieder nicht auf die Benutzung eines stationären PCs verweisen.

Teilnahme an **Schulungen**:

### **1) Beschluss der MAV:**

Die MAV beschließt, dass ein bestimmtes MAV-Mitglied an einer Schulung teilnehmen soll. Beispiel: Das MAV-Mitglied \_\_\_\_\_ (Name) soll an der Schulung „Einführung in die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)“ der DiAG MAV A/B Freiburg am \_\_\_\_\_ (Datum) in \_\_\_\_\_ (Ort) teilnehmen.

### **2) Antrag an den Dienstgeber:**

Die MAV hat beschlossen, dass das MAV-Mitglied \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ (Datum) in \_\_\_\_\_ (Ort) an der Schulung „Einführung in die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)“ der DiAG MAV A/B teilnehmen soll. Wir beantragen die Kollegin/den Kollegen für die Teilnahme an der Schulung in \_\_\_\_\_ (Ort) freizustellen und die Kosten nach § 17 MAVO zu übernehmen.

**Praxis-Tipp:** Wenn Sie Beschlüsse fassen, die Geld kosten, sollten Sie immer prüfen, ob es sich zweifelsfrei um notwendige Ausgaben für die Wahrnehmung von MAV-Aufgaben handelt.

### 3. Fazit:

- § 17 MAVO sichert die Finanzierung der MAV-Tätigkeit.
- Der Dienstgeber hat die Kosten zu tragen, die für die Wahrnehmung der MAV-Aufgaben erforderlich sind, einschließlich der Reisekosten.
- Die MAV hat einen Beurteilungsspielraum. Sie entscheidet, welche Aufgaben und somit Aufwendungen, erforderlich sind. Dabei ist sie an das Gebot der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Sparsamkeit gebunden. Das darf aber nicht zu einer Behinderung der MAV-Tätigkeit führen.
- Es ist ausreichend, wenn die MAV die Aufwendungen im Zeitpunkt der Verursachung bei pflichtgemäßer Würdigung der Sachlage für notwendig halten durfte (Standpunkt eines vernünftigen Dritten).
- Zur Amtstätigkeit der MAV gehören alle Aufgaben, die ihr nach der MAVO oder staatlichen Gesetzen (z.B. § 1 Abs. 4 ArbSchG) übertragen werden.
- Der Dienstgeber hat die Kosten der MAV in seinem Haushaltsplan zu berücksichtigen. Tipp: den Dienstgeber bei der Planung unterstützen und den voraussichtlichen Finanzbedarf frühzeitig mitteilen.
- Für die Kostentragung gibt keine finanzielle Obergrenze, also keine „Kostendeckelung“. Die Kosten für erforderliche MAV-Tätigkeit muss der Dienstgeber tragen, auch bei evtl. knappen Haushaltsmitteln. Der Dienstgeber muss alles versuchen, um die Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.
- Der Dienstgeber hat die Kosten zu tragen, die objektiv den Aufgaben der MAV nach der MAVO dienen, im konkreten Fall erforderlich und verhältnismäßig, also notwendig waren und nachgewiesen werden, § 17 MAVO.
- Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Kostentragungspflicht erfüllt sind.